

---

# Geschäftsreglement des Kirchenrates

---

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c und 41 der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

## 2. Behörde

### Art. 2 Mitglieder

- a) Präsident
- b) Finanzverwalter
- c) 3-5 weitere Kirchenräte

### Art. 3 Aufgaben des Dekans

- 1 Der Dekan nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Kirchenratssitzungen teil.
- 2 Er stellt im Kirchenrat die Verbindung zum Pfarrkapitel her und vertritt die Interessen der Pfarrer in der Kantonalkirche.

### Art. 4 Feste Ressorts

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Kirchgemeinden
- d) Theologie

### Art. 5 Weitere Aufgabenbereiche

Die weiteren Aufgabenbereiche werden den einzelnen Kirchenräten nach Eignung und Interesse zugeteilt. Zu diesen gehören vornehmlich:

- a) Sekretariat/Aktuariat/Archiv
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Personelles
- d) Diakonie
- e) Seelsorge

- f) Religionsunterricht
- g) Jugendarbeit
- h) Familienarbeit
- i) Seniorenarbeit
- j) Erwachsenenbildung
- k) Kirche der Zukunft
- l) Theologie und Ethik
- m) Kantonale Anlässe

**Art. 6** Äussere Beziehungen

Der Kirchenrat pflegt im Besonderen die Beziehungen der Kantonalkirche

- a) zum Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK9)
- b) zum Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Zürich
- c) zur Ökumene
- d) zu weiteren kirchlichen, staatlichen und privaten Organisationen

**3. Sitzungen**

**Art. 7** Teilnehmer

Die Mitglieder des Kirchenrates und der Dekan sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie aus wichtigen Gründen verhindert, haben sie sich möglichst im Voraus zu entschuldigen.

**Art. 8** Einberufung

Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von zwei Mitgliedern.

**Art. 9** Leitung

Die Leitung der Kirchenratssitzungen obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vertreter.

**Art. 10** Beratung

Für einzelne Traktanden kann der Kirchenrat externe Experten bestimmen und zu den entsprechenden Sitzungen beiziehen.

**Art. 11** Ausstandspflicht

- 1 Die Mitglieder des Kirchenrates und der Dekan haben in Ausstand zu treten:
- a) wenn sie bei einem zu behandelnden Geschäft persönlich beteiligt sind,

b) wenn jemand beteiligt ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie oder in einer Seitenlinie bis und mit dem Grad der Geschwisterkinder blutsverwandt oder verschwägert ist.

2 Ein allfälliger Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

**Art. 12** Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

**Art. 13** Kollegialitätsprinzip

Der Kirchenrat ist eine Kollegialbehörde. Beschlüsse des Kirchenrates sind für alle Mitglieder und den Dekan verbindlich. Sie haben sich in der Öffentlichkeit daran zu halten.

**Art. 14** Sitzungsunterlagen

1 Einladung und Traktandenliste zur Sitzung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Termin und Sitzungsort den Teilnehmern schriftlich zuzustellen.

2 Über Änderungen der Traktandenliste entscheidet der Kirchenrat zu Beginn der Sitzung.

**Art.15** Sitzungsdauer

1 Eine Abendsitzung dauert in der Regel drei bis höchstens vier Stunden.

2 Eine Halbtagssitzung dauert in der Regel vier Stunden, höchstens aber fünf Stunden, dabei ist eine Pause vorzusehen.

3 Eine Ganztagesitzung dauert in der Regel acht Stunden, sie ist durch eine Mittagspause zu unterbrechen.

**Art. 16** Anträge

1 Anträge müssen in der Form verfasst werden, in der sie vom Kirchenrat verabschiedet werden sollen.

2 Sie haben nach Möglichkeit mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Präsidenten oder dem Sekretariat vorzuliegen.

**4. Wahlen und Abstimmungen**

**Art. 17** Stimmrecht

Der Präsident und jedes Mitglied des Kirchenrates haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

**Art. 18** Stimmpflicht

Der Präsident und die Mitglieder des Kirchenrates sind verpflichtet zu stimmen.

## **5. Protokollierung**

### **Art. 19** Protokollführung

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Kirchenrates oder durch eine dafür bestimmte Person geführt.

### **Art. 20** Inhalt

1 Das Protokoll hält die genaue Bezeichnung aller Beratungsgegenstände sowie die vollständigen Angaben aller Beschlüsse mit deren Begründung fest.

2 Jeder Kirchenrat kann verlangen, dass seine Stimmabgabe und die von ihm in der Sitzung geltend gemachten Gründe ins Protokoll aufgenommen werden.

### **Art. 21** Genehmigung

1 Das Protokoll wird allen Kirchenräten, dem Dekan, der Geschäftsprüfungskommission und dem Synodalpräsidenten zugestellt.

2 Es ist in der Regel in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 22** Protokollauszüge

1 Protokollauszüge sind rechtskräftig zu unterzeichnen.

2 Die Aushändigung von Protokollauszügen an andere als die im Protokoll selbst vermerkten Empfänger darf nur mit Zustimmung des Kirchenratspräsidenten erfolgen.

### **Art. 23** Index

Die behandelten Themen und Beschlüsse werden in einem Index festgehalten.

### **Art. 24** Protokollaufbewahrung

Die Protokolle müssen abgelegt und sicher archiviert werden.

## **6. Kommissionen**

### **Art. 25** Amtsdauer

Kommissionen und Delegationen des Kirchenrates werden für eine Amtsdauer oder für die Dauer eines Auftrages gewählt.





- f) die Visitationsberichte
- g) die Protokolle und Entscheide der Rekurskommission
- h) die Jahresberichte der Kirchgemeinden und des Kirchenrates
- i) die Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen
- k) und weitere vom Kirchenrat als wichtig erachtete Akten

**Art. 39** Qualität der Akten

Wichtige Akten müssen auf säurefreiem Papier gedruckt sein. Bei der Archivierung von elektronischen Daten muss ein Papierausdruck beigelegt werden.

**11. Schlussbestimmungen**

**Art. 40** Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Synode sofort in Kraft.

8808 Pfäffikon, 12. April 2003

Der Synodalpräsident:  
Die Aktuarin: